

Primskurier



Inhalt

- 2 Zukunft der Prims sichern und gestalten
- 3 Prachtilbellen und Eisvogel an der Prims
Grundlagen schaffen für Maßnahmenprogramme
- 4 Die Prims – intakter Lebensraum von der Vision zur
Wirklichkeit ?!
- 5 Auf dem Weg zum guten Zustand
Bewirtschaftungsplan
- 6 Einige häufig gestellte Fragen ... und die
Antworten
- 7 Das Leid mit der Durchgängigkeit
- 8 Maßnahmenprogramme im Betrachtungsraum
Prims – Beteiligung der Öffentlichkeit

Kommentar

Chance nutzen – mitgestalten



Manch einem mag der Schreck in die Glieder fahren bei der nebenstehenden Schlagzeile. Aber noch ist es nicht soweit. Denn wir haben es in der Hand, die Wasserrahmenrichtlinie so umzusetzen, dass wir keine Strafzahlungen zu befürchten haben.

Und wir sollten die Chancen und Potenziale nutzen, die in der Umsetzung dieser Richtlinie stecken. Wie kaum eine andere Richtlinie zuvor hat sie der Wasserwirtschaft neue Impulse verliehen. Es ist ein Chance für unsere Gewässer, in einem ganzheitlichen Blick auf das Gewässer gesehen zu werden. Denn nicht nur die gute Wasserqualität macht den angestrebten guten (ökologischen) Zustand aus, sondern auch die Gewässerstruktur und die im Gewässer lebenden Organismen.

Und sie ist eine Chance für die Bürgerbeteiligung. Denn die wird bei der Wasserrahmenrichtlinie groß geschrieben. Die Umsetzung kann nur mit den Bürgerinnen und Bürgern gelingen, nicht gegen sie. Deshalb hat der BUND Saar zusammen mit seinen Kooperationspartnern (Ministerium für Umwelt, Lehrstuhl für Physikalische Geographie) in den letzten drei Jahren intensiv über die Umsetzung der Richtlinie im Betrachtungsraum der Prims informiert. Sei es durch Informationsveranstaltungen, Zeitungsberichte oder über die Projekt-Homepage www.lebendige-prim.de. Deshalb wünsche ich Ihnen viele gute Erkenntnisse beim Lesen des Primskuriers!

Christoph Hassel,
Stellv. Landesvorsitzender (BUND Saar)

Droht Brüssel mit finanziellen Sanktionen?

Brüssel/Saarbrücken, 15. März 2016. „Deutschland ist seiner Verpflichtung bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend nachgekommen.“ Dies ist die eindeutige Feststellung der EU-Kommission vom vergangenen Freitag. Nun drohen der Bundesrepublik finanzielle Sanktionen in Millionenhöhe pro Tag.

In dem vorgelegten Bericht der Kommission werden die Gründe dafür im Detail erläutert. Bemessungskriterium ist der biologische Zustand der Gewässer, der bei über 70% aller Fließgewässer sich noch im Bereich eines mäßigen bis schlechten Zustandes befindet. Nach Aussage der EU-Kommission habe es die Bundesrepublik bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie besonders schwer. Dies beginne schon damit, dass die föderalistische Kompetenzverteilung auf Bund und Länder einen hohen Zeitverlust bei der Umsetzung mit sich brächte. Dies sei ein spezifisch deutsches Problem, auf das die EU aus prinzipiellen Gründen keine Rücksicht nehmen könne. Des Weiteren sei in keinem anderen Land der EU der Gewässerausbau in der Vergangenheit so konsequent vollzogen worden wie in Deutschland, was sich nun als gewaltiger Hemmschuh bei der Wiederherstellung der notwendigen natürlichen Gewässerstrukturen herausstellt. Da dieses jedoch die Grundlage für den „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer ist, habe die Bundesrepublik das Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht. Schwerpunkt der Probleme liegen vor allem in den Ballungsgebieten und in Landschaftsräumen mit hoher Dichte an Ortschaften. Zu diesen

gehöre auch das Saarland. Die von der EU-Kommission verhängten Sanktionen werden entsprechend der Umsetzungsdefizite auf die Bundesländer verteilt. Damit würde binnen weniger Jahre nach den finanziellen Verlusten durch die endgültige Schließung des Bergbaus eine weitere große finanzielle Belastung auf das Saarland zukommen. Wie aus der Staatskanzlei bekannt wurde, wird diese finanzielle Belastung nicht aus dem laufenden Landeshaushalt finanziert werden können. Da auch eine Neuverschuldung nicht in Betracht komme, werde man gezwungen sein, die Kosten der Allgemeinheit aufzubürden. Aus Kreisen des Finanzministeriums war bereits zu hören, dass es hierbei nicht nur um ein paar Cent oder Euro gehen wird, sondern um Beträge, die man im Portemonnaie spüren werde.

Weiter ist in der Begründung der EU-Kommission zu lesen, dass die Bundesrepublik bei der Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft Defizite aufweist. Dies ist ein Problem, mit dem auch die anderen Agrarländer in der Europäischen Union zu kämpfen haben.

Es gab jedoch auch Lobendes. So bescheinigte die EU-Kommission der Bundesrepublik eine erfolgreiche Reduktion der chemischen Belastung der Gewässer im Bereich „prioritäre Stoffe“ mit industrieller Herkunft. Auch die Bemühungen zur Entwicklung und Anwendung differenzierender Bewertungssysteme für die Beurteilung der Gewässer wurde hervorgehoben. (StP)

Unterstützen Sie das Projekt „Lebendige Prims“

Spendenkonto
beim BUND Saar:
Bank 1 Saar, BLZ 591 900 00
Konto: 929 000
Stichwort: Lebendige Prims
Herzlichen Dank!

Zukunft der Prims sichern und gestalten

„Wasser... so selbstverständlich, dass wir es haben; so unvermeidlich, dass wir es verschmutzen? Sicher ist: Ohne Wasser geht nichts. Pflanzen, Tiere, Menschen brauchen es wie die Luft zum Atmen. Wir fliegen bis auf den Mars, um nach Wasser zu suchen – es ist wertvoll, kostbar und nicht im Überfluss vorhanden.“

„Wasser... Wer es hat, wird reich sein. Wer es verschmutzt, ein Verbrecher, und wer es vergeudet, ein Dummkopf – denn das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert des Wassers.“

Zwei Zitate, die zeigen, wie stark unser Leben mit Wasser verknüpft ist. So wundert es nicht, dass die Europäische Union sich dem Thema Wasser sehr intensiv widmet und mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie ihren Mitgliedern eine Vorgabe bescherte, die es in sich hat. Hier geht es nicht nur um das Wasser, weil es eine lebensnotwendige Ressource ist, sondern vor allem, weil es ein wichtiger Lebensraum ist. Eine intakte Lebensgemeinschaft in den Gewässern ist auch eine gute Gewähr für den Zustand des Wassers in jeder Beziehung. Der strikte zeitliche Ablauf (siehe Infokasten) zeigt, dass die halbe Zeit bereits um ist, ohne dass der Bürger an den Gewässern eine Veränderung hätte feststellen können. Das ist auch tatsächlich so vorgesehen. Laut Zeitplan werden die notwendigen Veränderungen in der Landschaft und im Umgang mit den Gewässern aktuell in den Maßnahmenprogrammen formuliert und in den Jahren 2009 bis 2012 nach Aufstellung der Bewirtschaftungspläne umgesetzt. Das bedeutet im Klartext, wer als Gewässeranrainer, Landnutzer oder Gemeinde von möglichen Veränderungen betroffen ist, sollte rechtzeitig seine Belange bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingebracht haben oder einbringen. Neu bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist nämlich die von

formuliert ein Vertreter des BUND sinngemäß: „Das Instrument der Aktiven Öffentlichkeitsarbeit ist anscheinend zu neu und fremd, als dass Bürger, Politiker und Verwaltung damit richtig umgehen könnten“ und ergänzt: „Die Bürger verhalten sich nach dem Spruch: „Stell dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin!“ – Das funktioniert hier aber nicht, der „Krieg“, also die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, wird kontinuierlich und konsequent erfolgen, egal ob die Bürger ihre participationsrechte wahrnehmen oder nicht“.

Ein wenig Resignation schwingt hierbei schon in der Stimme, denn obwohl das Thema Umwelt in der Bevölkerung unter den „wichtigen Themen“ ziemlich weit oben rangiert, besteht zu dem Thema Gewässer auch weiterhin kaum ein Betroffenheitsgefühl. Für die BUND-Mitarbeiter hatte dies zur Folge, dass bei den vier Öffentlichkeitsveranstaltungen im Primseinzugsgebiet oft nur wenige Interessierte erschienen.

Wie aus der BUND-Landesgeschäftsstelle verlautet, fehlt es wohl bei den meisten Beteiligten an der Vorstellung, was die Wasserrahmenrichtlinie eigentlich will. Aufgrund des Umfangs des Textwerks haben es auch viele Verantwortliche nur oberflächlich zur

Kenntnis genommen. So herrsche bei vielen Beteiligten immer noch die Vorstellung, wenn mit Hilfe der Kläranlagen das Wasser in den Bächen sauber sei, dann seien die Auflagen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt. „Dies ist mitnichten so!“ führt der Mitarbeiter des BUND aus. „Die landauf, landab in Deutsch-

land mit der Gewässergüte Beauftragten waren gerade so weit, die Gewässergütekarten mit grünen und blauen Farben zu „malen“, das bedeutet gute bis sehr gute Zustände. Nun kommt die Wasserrahmenrichtlinie mit einem viel umfassenderen Bewertungssystem, und fast alles wird wieder rot, orange oder gelb, also so schlecht, dass man gerade wieder anfangen kann! Das ist für alle in der Wasserwirtschaft Engagierten, die sich für saubere Gewässer eingesetzt haben, ernüchternd!“

Auch bei allen sonstigen Beteiligten führte dies erst einmal zu Irritationen. Zu lange war die Verschmutzung der Gewässer so beherrschend, dass sie alle übrigen Veränderungen in ihren negativen Auswirkungen überlagerten. Ein Vertreter des BUND zieht folgenden Vergleich: „Wer als Schüler mit der Rechtschreibschwäche Legasthenie in den Englischklausuren immer wegen Rechtschreibfehlern eine Sechse bekommt, bei dem fällt es dann auch lange nicht auf, dass er das Lernen der Grammatik und der Vokabeln irgendwann aufgibt. Die fehlende Grammatikkenntnis ist hier bei der Wasserrahmenrichtlinie mit der „schlechten Gewäs-

serstruktur“, die fehlende Vokabelkenntnis mit der „unvollständigen Artenzusammensetzung“ gleichzusetzen. Und wenn man das dann mal endlich erkannt hat, ist es sehr schwierig, die Defizite zu beheben.“

Der umfassende Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet nur als eine von mehreren Facetten die Reinhaltung der Gewässer. Um in der Biologie eine gewässertypische Artenzusammensetzung und damit den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen, genügt nicht nur unbelastetes Wasser. Wäre das so, hätten wir das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie in großen Teilen ja schon erreicht. Die jedoch noch meist in rot, orange und gelb hervorstechenden Gewässerabschnitte auf der augenblicklichen Bewertungskarte zeigen uns ganz klar, dass die Defizite noch woanders liegen müssen. Ein Punkt hierbei sind die sogenannten „Strukturdefizite“. Hierzu zählen viele Merkmale, wie z.B. ein unnatürlich gerader Verlauf, zu einheitliche Fließgeschwindigkeiten, zu wenige Tiefenunterschiede im Gewässer, zu einheitliche Uferandbedingungen oft ohne Platz für Übergangsgemeinschaften, unnatürliche eingebrachte Bodensubstrate (fremdes Steinmaterial), fehlende Variation in der Gewässerbreite, keine Buchten oder Kolke mit Gegenströmungen, fehlender Kontakt zur gewässerbegleitenden Vegetation, veränderte Abflussbedingungen durch Regenwasserableitungen aus den Ortschaften und vieles mehr – d.h. der Lebensraum ist verodet, monoton, und damit keineswegs attraktiv für Organismen. Der Kriterienkatalog der für die Biologie so wichtigen Strukturen ist lang. Viele dieser Kriterien, die jetzt als Qualitätsmerkmale für

die Wasserrahmenrichtlinie gebraucht werden, wurden im Laufe der Geschichte durch den Kulturwasserbau in mühevoller Arbeit entfernt.

„Unsere gründliche preußische Art, uns die Gewässer gefügig zu machen, sei es lange Zeit aus Gründen der Landgewinnung für die Ernährung der Bevölkerung oder aus Hochwasserschutzgründen, wird uns noch reichlich Bauchschmerzen bereiten, mehr als anderen Ländern in der EU um uns herum“, resümiert der BUND-Vertreter.

Weiterhin ergibt sich konsequenterweise, dass zur Umsetzung der WRRL einiges wieder in seinen naturnahen Zustand zurückgeführt werden muss. Dazu gehört auch, dass ein Teil der Landfläche, die man den Gewässern „gestohlen“ hat, wieder für eine freie Gewässerentwicklung zurückgegeben wird. Spätestens bei diesem Punkt wundert es alle Beteiligten, dass nicht die Anrainer der Gewässer „auf der Matte stehen“ und sich bei den Informationsveranstaltungen schlau gemacht haben. „Das haben die Betroffenen im Primerraum in der ersten Phase beim Maßnahmenprogramm schon verschlafen!“, darin sind sich die Projektbeteiligten im Grunde einig. Aber es besteht weiterhin die Hoffnung. Spätestens bei der Konkretisierung von Maßnahmen beim Vollzug des Maßnahmenprogramms wird man auf „größere Betroffenheit“ stoßen. Noch ist es nicht zu spät, um sich bei der Beteiligung zum Bewirtschaftungsplan aktiv einzubringen. (StP)

Mehr Infos zum Projekt:
www.lebendige-prims.de



Pressekonferenz am Wehr bei Nalbach 2006: Die Durchgängigkeit soll wieder sichergestellt werden.

der Europäischen Union explizit vorgesehene „Aktive Öffentlichkeitsbeteiligung“. Doch der Widerhall in der Bevölkerung, unter den Landnutzern und bei den Gemeinden ist schwach. Im Augenblick werden überall in Deutschland die Maßnahmenprogramme erstellt, für die sich jeder Betroffene interessieren sollte.

Im Einzugsbereich der Prims wurde 2005 ein Pilotprojekt gestartet, in dem das Umweltministerium des Saarlandes mit der Physischen Geographie der Universität des Saarlandes und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zusammenarbeitet.

In diesem Pilotprojekt ist das Maßnahmenprogramm bereits fertig gestellt und zwischenzeitlich im Saarland behördenverbindlich, d.h. rechtskräftig. Die Bewirtschaftungspläne sind noch bis zum 11. Juni 2009 beim Umweltministerium, Dienstgebäude Gutenbergstr. 28, 66117 Saarbrücken, Zimmer 3.83 ausgelegt. Sie sind auch unter www.saarland.de/46834.htm einzusehen.

Zu den Erfahrungen mit der bisher schwachen Beteiligung der Betroffenen

Zeitplan Umsetzung WRRL

Vor acht Jahren gab die Europäische Union den Startschuss. Damit begann der Countdown, der einen präzisen zeitlichen Ablauf vorsieht:

2000 In-Kraft-Treten der EG-Wasserrahmenrichtlinie

2003 Rechtliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten

2004 (Dezember) Bestandsaufnahme

Beschreibung des Ist-Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers und ihrer Einzugsgebiete mit Nutzung und möglichen Belastungen.

2006 (Dezember) Monitoring

Aufstellen eines Überwachungsprogramms, um die Qualität der Gewässer und ihrer Lebensgemeinschaften dauerhaft überprüfen zu können.

2009 (Dezember) Bewirtschaftungsplan

Aufstellen und Veröffentlichen von Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Flussgebiete insbesondere von Maßnahmenprogrammen zum Schutz, zur Sanierung und zur Verbesserung der Gewässer.

2010 (Dezember) Umsetzen der Bewirtschaftungspläne

Vollzug der aufgestellten Maßnahmenprogramme.

2015 (Dezember) Erreichen der Umweltziele

Guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Überprüfen der Bewirtschaftungspläne. Begründung von eventuell notwendigen Fristverlängerungen.



Blauflügel-Prachtlibelle an der Prims bei Limbach.

Lebensraum für farbenfrohe Flieger

Prachtlibellen und Eisvogel an der Prims

In einem Gewässer leben nicht nur Fische. Viele kleine und größere Tier- und Pflanzenarten teilen sich den nassen Lebensraum. Dabei ist eine Art von den anderen abhängig. Sie stehen in engen Beziehungen zueinander. Und diese gegenseitigen Beziehungen sind nicht auf das Wasser beschränkt. Viele Verflechtungen reichen über das Ufer, die Aue und darüber hinaus weit in die Landlebensräume hinein. Zwei Beispiele von der Prims sollen dies verdeutlichen.

Im Sommer leben auffällige Libellen auf den Pflanzen am Ufer der Prims. Zu sehen sind sie meist während eines kurzen Flatterflugs über das Gewässer. Wenn sie ruhig auf den Ästen oder den Blättern der Uferpflanzen sitzen, sind sie im Wechselspiel von Licht und Schatten kaum sichtbar. Trotz - oder besser: wegen - ihrer bunten Flügel. Es handelt sich um zwei Arten der Prachtlibellen: Diejenige mit völlig blau gefärbten Flügeln ist die Blauflügel-Prachtlibelle, diejenige, deren Flügel eine durchsichtige Basis und Spitze besitzt, heißt Gebänderte Prachtlibelle. Es handelt sich in beiden Fällen um die Männchen, die am Ufer ihre Balzreviere haben und gegen Konkurrenten auch verteidigen. Weibchen sind, wie so oft im Tierreich, deutlich weniger „attraktiv“. Ihre Flügel sind bräunlich oder grünlich. Im Gegensatz zu den Männchen lassen sich die Weibchen nicht einfach unterscheiden. An der Prims kommen beide Arten zusammen vor. Sie fliegen von Mai bis September oder Oktober. Doch was haben die Libellen mit der Prims zu tun, außer dem Aufenthaltsort an deren Ufern?

Bevor sie sich mit ihren im Sitzen zusammengeklappten Flügeln oder während des manchmal etwas unbeholfen wirkenden Fluges beobachten lassen, leben sie schon seit zwei Jahren. Nicht am Ufer, sondern im Wasser. Doch der Reihe nach. Die Männchen umwerben die Weibchen mit einem hin- und herpendelnden Balztanz. Ist das Weibchen von den Qualitäten des Männchens überzeugt, legt es auch schon bald darauf die Eier an flutende Wasserpflanzen. Die sich entwickelnden Larven leben im Wasser, meist im Uferbereich unter Baumwurzeln oder Pflanzenpolstern. Sie ernähren sich von zunächst kleinen, später auch größeren Wassertieren. Bis sie nach zwei Jahren ausgewachsen sind, eine Wasserpflanze emporklettern und ihnen buchstäblich der Kragen platzt. Aus der nun alten Hülle zwängt sich die Libelle, wie wir sie kennen. Der Kreislauf des Lebens beginnt von neuem. Als erwachsene Libelle hat sie manche Feinde zu fürchten. Man findet sie in den Netzen von Spinnen, sie wird von Reptilien, Amphibien und Vögeln gejagt. So kann sie auch gelegentlich Beute des schönsten Vogels des Saarlandes werden: dem Eisvogel.

Im Saarland gibt es schätzungsweise 80 bis 120 Eisvogel-Brutpaare. Der Eisvogel, der wegen seines glänzenden rostrot-blauen Gefieders auch als „fliegender Edelstein“ bezeichnet wird, ist an der Prims zu Hause. Dort sieht man ihn noch regelmäßig in pfeilgeradem Flug niedrig über das Wasser dahinschießen. Seine Nahrung besteht überwiegend aus kleinen, wirtschaftlich unbedeutenden Fischen, aber auch aus Krebsen, Kaulquappen und Insekten. Die Fische erbeutet der Eisvogel im Sturzflug von einem Ast oder einem Zweig als Sitzwarte aus. In harten Wintern erleidet diese Vogelart besonders hohe Verluste. Um sie auszugleichen, bedarf es oft mehrerer Jahre. Auf der Suche nach neuen Revieren fliegt der „Edelstein“ gelegentlich weitab vom Gewässer.

Eisvögel sind Einzelgänger. Nur während der Fortpflanzungszeit dulden sie einen Artgenossen im eigenen Revier: den Brutpartner. Eisvögel brüten ein bis drei Mal im Jahr. Die Nester werden an steilen Uferpartien angelegt. Sie nehmen auch speziell für diese Art gefertigte Nistkästen an. Die werdenden Eltern wechseln sich beim Brüten ab. Sie füttern auch die bis zu sieben Jungen gemeinsam.

Wie die Libellen der Prims verknüpft der Eisvogel die Lebensräume Wasser und Land in beeindruckender Weise. (MaL)



Was ist der „gute Zustand“?

Ein Oberflächengewässer befindet sich in einem guten Zustand, wenn es bestimmte ökologische und chemische Kriterien erfüllt. Der ökologische Zustand betrachtet im Wesentlichen die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (Wasserkleintiere), Makrophyten (Wasserpflanzen), Phytobenthos (Aufwuchsalgen, Kieselalgen) und Fische. Bei der Einstufung in den ökologischen Zustand werden die biologischen Qualitätskomponenten unterstützt durch die Hydromorphologie und physikalisch-chemische Parameter. Der chemische Zustand wird festgelegt über die in der WRRL definierten prioritären und prioritär gefährlichen Stoffe.

Beide Bewertungen müssen gut sein, damit der gute Zustand erreicht ist.

Der Zustand des Grundwassers wird als gut bezeichnet, wenn bestimmte chemische und mengenmäßige Kriterien erfüllt werden. Ein guter mengenmäßiger Zustand setzt voraus, dass nicht mehr Grundwasser entnommen wird, als sich auf natürlichem Wege nachbilden kann. Außerdem dürfen die grundwasserabhängigen Ökosysteme durch die Wasserentnahme nicht geschädigt werden.



Untersuchungen im Primsgebiet

Grundlagen schaffen für Maßnahmenprogramme

In der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird genau vorgegeben, wie der aktuelle Zustand der Fließgewässer erfasst werden soll. Diese Erfassung erfolgt anhand von biologischen Parametern (Wasserpflanzen und Tiere), chemisch-physikalischen Parametern (Sauerstoffgehalt, pH-Wert), chemischen Parametern (Schwermetalle, gefährliche Substanzen) und hydromorphologischen Parametern (Gewässerstruktur). Die dabei gewonnenen Resultate werden mit bundeseinheitlichen Methoden bewertet mit dem Ergebnis, ob das Gewässer den Anforderungen der WRRL entspricht oder ob das Gewässer Defizite aufweist. Werden solche Defizite ermittelt, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu beseitigen.

Mess-/Überwachungsprogramm

Diese Untersuchungen erfolgen für die 270 Kilometer berichtspflichtigen Fließgewässer im Primsgebiet im Rahmen eines landesweiten Mess- und Überwachungsprogramms an sechs Standorten. Diese befinden sich an der Prims in Kastel, in Primsweiler und in Dillingen an der Mündung in die Saar. Weitere Messstellen sind am Losheimer Bach an der Mündung in die Prims, an der Ill bei Bubach-Calmesweiler und an der Theel bei Knorscheid. Wünschenswert wäre sicherlich eine Ausweitung des Messprogramms, um einen genaueren Einblick in die Fließgewässer zu bekommen.

Orientierung Umweltziele

Die Ergebnisse werden in einem Datenblatt „Umweltziele“ für jede WRRL-relevante Überwachungsstelle erstellt. Es gibt einen Überblick über die dort ermittelten Messergebnisse. Für die einzeln aufgeführten gemessenen Parameter wird dem Messergebnis (IST-Zustand) direkt der SOLL-Zustand (Umweltqualitätsnorm, Orientierungswert, Umweltziel) gegenübergestellt, so dass Grenzwertüberschreitungen und Defizite direkt sichtbar werden. Diese sind entsprechend ihrer Klassifizierung nach den Kriterien der WRRL farblich hinterlegt (blau = sehr gut, grün = gut, gelb = mäßig, orange = unbefriedigend, rot = schlecht). Abschließend ist vermerkt, ob weitere derzeit geltende relevante EU-Richtlinien (u.a. die Kommunalabwasserrichtlinie, die IVU-Richtlinie, die Habitatrichtlinie) in dem betreffenden Oberflächenwasserkörper eingehalten sind oder nicht.

Die Datenblätter bilden die Grundlage zur Ableitung von Defiziten und der Maßnahmenprogramme. Sie werden jährlich auf Basis der neuen Messergebnisse aktualisiert und bilden auch eine wesentliche Grundlage zur Effizienzkontrolle der durchgeführten Maßnahmen.

Die Ergebnisse werden für die Bevölkerung und interessierte Vereine und Verbände frei zugänglich unter www.lebendige-prims.de veröffentlicht.

Von der Vision zur Wirklichkeit ?!

Gute und natürliche Gewässer. Dies war eine Vision für Naturfreunde und Gewässerkundler der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Vielen ist es leider nicht vergönnt gewesen, weitreichende Erfolge im Gewässerschutz mitzuerleben.

Der miserable Zustand der Gewässer wurde zu einem Dauerbrenner, bei dem sich nur wenig bewegte. Dies hat die Europäische Union auf den Plan gerufen, die die Vision zu einem Thema nicht für die weite Ferne, sondern zu einem Thema der nahen Zukunft gemacht hat, zu einem Ziel des Handelns. Damit ist die Vision keine Vision mehr, aber sie ist auch noch nicht Wirklichkeit geworden. Das Ziel hat Gestalt angenommen und mit „Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL)“ einen neuen Namen erhalten. Was für ein spröder Titel. Kaum einer, der ihn irgendwo liest oder hört, fühlt sich davon angesprochen – und dies ist der fatale Irrtum. Wie kaum eine andere Vorgabe der Europäischen Union ist hier das Handeln auch auf der lokalen Ebene vorgesehen, ja auch der einzelne Bürger bzw. Anrainer an

„Individualität“, das klingt erst mal für viele etwas absonderlich, kann aber in groben Zügen rasch erklärt werden. In ihr stecken die Auswirkungen, die sich durch die Länge des Gewässers im Oberlauf ergeben, die Ausprägung der Talform, durch die das Gewässer fließt, das Gefälle, die Auswirkungen der geologischen Umgebung, die Größe des Gewässers, die Abflussmengen, die geographische Lage im europäischen Raum und vieles mehr. Dies sind alles Einflüsse, die in unterschiedlicher Art und Weise kombiniert sein können und damit die große Vielfalt nicht nur im Erscheinungsbild der Bäche, sondern auch in ihrer Besiedlung durch Tiere und Pflanzen ausmachen. Ein schematischer Umgang ist hierbei kaum möglich, ist jedoch für jedes Gewässer durch Expertenwissen neu zu formulieren. Auch im Primsraum mit seinen vielen Nebengewässern ist die Verschiedenartigkeit der einzelnen Gewässer groß.

Ganz anders die notwendigen Standards. Diese beinhalten neben Anforderungen zur biologischen und chemischen Reinhaltung

Sie haben ein Grundstück im Ort oder außerhalb an einem Gewässer?

1. Wussten Sie, dass Sie direkt von der Wasserrahmenrichtlinie betroffen sind? Nein?! – Dann wissen Sie es jetzt!

Sind Sie im Gemeinderat oder Bürgermeister, Ortsvorsteher etc.?

2. Wussten Sie, dass Sie thematisch von der Wasserrahmenrichtlinie betroffen sind? Nein?! – Dann wissen Sie es jetzt!

einem Gewässer ist bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betroffen.

Und nun kommt die übliche Frage: „Um was geht es hier eigentlich? Haben wir nicht mit unseren Bemühungen für die Kläranlage unsere Pflicht erfüllt?“

Mit der ersten Frage gibt man zu erkennen, dass das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie bei einem noch nicht angekommen ist. Die zweite Frage lässt sich ganz einfach mit einem deutlichen „Nein“ beantworten.

Um das Ziels der Wasserrahmenrichtlinie, in Kurzform als WRRRL bezeichnet, zu erreichen, gibt es viele Details zu beachten, doch zusammenfassend wird für den Regelfall das Ziel mit „guter ökologischer Zustand“ verbal umschrieben. Im Ausnahmefall, wenn ein Gewässer sehr stark verändert ist, oder eine Nutzung vorliegt, die sich nicht ohne einen nicht mehr zu vertretenden Aufwand abstellen lässt, wird als Ziel das „gute ökologische Potential“ als Alternative angestrebt.

Der „gute ökologische Zustand“ umfasst mehr als die Vermeidung der Einleitung von Abwässern aus Siedlungen und Industrie. Dass keine Abwässer eingeleitet werden, wird in der WRRRL schlicht vorausgesetzt, ist in anderen Gesetzen bereits thematisch geregelt und in seiner zeitlich befristeten Umsetzung, zumindest in der Theorie, abgehandelt.

Die WRRRL will ja den „guten ökologischen Zustand“ erreichen, und dies ist kein auf die menschliche Nutzung bezogenes Qualitätsmerkmal, wie wir es aus den Gewässergüteuntersuchungen und Gewässergütekarten kennen, sondern ein auf die natürlichen Lebensgemeinschaften bezogenes Qualitätsmerkmal.

Die verbale Umschreibung ist bewusst gewählt. Neben den unvermeidlichen Standards hat sie den Charme, so auf die „Individualität“ des Gewässers besser eingehen zu können.

auch Merkmale wie die Durchgängigkeit insbesondere für wandernde Fische auf dem Weg zu ihren Laichgründen. Individuelle Merkmale und die Standards finden ihren Niederschlag in der Gewässerstruktur.

Was bedeutet dies?

Die Gewässerstruktur ist die Form des Bachbetts und die Materialien, aus denen das Bachbett besteht. Die Gewässerstruktur wurde als Qualitätsmerkmal für die Gewässer in den vergangenen Jahren in ähnlicher Weise bewertet wie die biologische Gewässergüte. Ihr liegt eine Vielzahl von Einzelparametern zugrunde, welche die morphologische Qualität eines Gewässers bestimmen. Und



In die Lebensgemeinschaft der Bäche und Flüsse gehören auch die Fluß- oder Malermuscheln. Von ihnen ist in der Prims und den Nebengewässern noch nicht viel, um nicht zu sagen gar nichts, zu entdecken. Sie, insbesondere die hier im Bild gezeigte Dickschalige Bachmuschel (Unio crassus) gehören in der WRRRL zu den Zielorganismen des „guten ökologischen Zustandes“.

bei diesem Sachverhalt dürften viele, die mit der Umsetzung der WRRRL betraut oder betroffen sind, „Bauchschmerzen“ bekommen, haben wir und unsere Vorfahren mit Spaten, Schaufeln und Baggern lange an den Bachbetten gewerkelt, um z.B. landwirtschaftliche Flächen zu gewinnen, Täler trocken zu legen, Hochwasserschutz zu betreiben, Energie zu gewinnen, etc., und das natürlich meist ohne Rücksicht auf das Ökosystem Gewässer.

„Ökosystem Gewässer“, das ist aber der Kernpunkt der Vision – und der EG-



Wasserrahmenrichtlinie. Und so heißt es jetzt umdenken, umdenken in einer Art und Weise, mit der den Gewässern wieder auf die Beine geholfen wird. Das bedeutet aber nicht, dass wir den „Kulturwasserbau“ der letzten Jahrhunderte wieder vollständig zurückdrehen. Dies ist auch nicht nötig, denn aus dem hohen Grad an Individualität der Gewässer lässt sich auch erkennen, dass die meisten Gewässer in vielen Merkmalen auch ein hohes Maß an Flexibilität aufweisen.

Außerdem wissen wir aus Erfahrung, dass viele Gewässer, wenn man sie nur lässt, sich von selbst wieder in einen quasi-natürlichen Zustand zurückentwickeln. Und bei diesen Aussichten freuen sich zwar die Gewässerökologen, bei vielen Anrainern keimt jetzt aber spontan ein ziemliches Misstrauen gegenüber dem, was auf sie zukommt. Und man braucht auch nicht lange um den „heißen Brei herumzureden“: Das, was die Europäische Union uns als Steilvorlage beschert hat, und was wir jetzt alle gemeinsam verwirklichen müssen, wird einem großen Teil der Betroffenen auf Anhieb erst einmal nicht schmecken, denn:

Die Entwicklung des Gewässers zu einer „guten Gewässerstruktur“ als eine der Grundlagen für den „guten ökologischen Zustand“ braucht Platz! Es werden also längs des Gewässers Flächen für die Gewässerentwicklung gebraucht, Flächen, von denen wir uns eingestehen müssen, dass sie von unseren Vorfahren dem Gewässer weggenommen wurden.

Auch bei diesen Aussichten muss keine Panik aufkommen, denn der Raum, den ein Gewässer braucht, ist nicht der Talraum, den das Gewässer ursprünglich eingenommen hat, sondern ein Geländesaum, in dem das Gewässer sich frei entwickeln kann. Hierbei wird sich in vielen Fällen das Gewässer auch nicht auf dem alten Geländeneiveau wieder neu entwickeln, sondern auf einem tieferen eine neue gewässerbegleitende Aue entwickeln, eine „Sekundäraue“. Dies ist unter anderem eine Folge der Gewässerverkürzungen, der veränderten Abflussverhältnisse durch die Siedlungsentwässerung und wahrscheinlich auch der im Zuge der Klimaveränderung sich ändernden Niederschlagsverteilung. Sollte man mit all dem, was oben angeführt ist, sich angefreundet und die Rahmenbedingungen erfüllt haben, heißt es leider noch immer nicht, dass der „gute ökologische Zustand“ damit

erreicht sei. Ein Gewässer ist ein „Organismus“, der nicht nur von den Bedingungen vor Ort in seiner Qualität bestimmt wird. Man stelle sich vor, man steht am Rande einer Autobahn und schaut dem Verkehr zu. Niemand käme auf die Idee, dass das, was sich da vor einem abspielt, ein Abbild dessen ist, was man im Blickfeld hat. Ganz klar, die Autos kommen von weiter her und fahren auch weiter weg. Und die Autos sind sozusagen das Wasser in den Bächen und Flüssen. Was sich im Wasser als Grundbedingungen abspielt, ist immens stark davon abhängig, was weiter oberhalb passiert. Als Weiteres ist gleichermaßen wichtig, woher sich das Wasser im Gewässer überhaupt rekrutiert. Sprudelt es aus saubereren Waldquellen oder kommt es aus qualitativ hochwertigen Kläranlagen, so kann man ohne Bedenken zuversichtlich in die Zukunft des Gewässers schauen. Kommt das Wasser jedoch aus dem Boden von überdüngten landwirtschaftlichen Flächen, dann verhindert die Nährstoffüberfrachtung dauerhaft die Entwicklung des Gewässers zu einem „guten ökologischen Zustand“. Einen ähnlich negativen Effekt haben „Kläranlagen“, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, nicht an die Kläranlage angeschlossene Gemeindeteile, zu geringe Kanaldimensionen mit Überläufen in die Bäche etc.. Da sich dies jedoch ohne Weiteres durch Nachrüsten abstellen lässt, wird sich wohl in Zukunft kein Bürgermeister und kein Kläranlagenbetreiber nachsagen lassen wollen, „seine Gemeinde sei ein Dreckschwein“.

Somit bleibt das Problem Landwirtschaft. Und dieses werden wir ganz charmant und im doppelten Sinne elegant lösen müssen, nämlich durch einen neuen Umgang mit der Düngung der landwirtschaftlichen Flächen einerseits und andererseits durch die Anlage eines Gewässerrandstreifens, der seinen Namen zu Recht trägt.

Wer jetzt beim Lesen der vorangegangenen Sätze meint, es sei ein Albtraum für ihn und nicht die Verwirklichung eine hoffnungsvollen Vision, der ist genau derjenige, der sich jetzt vorwagen sollte.

Denn es bleibt, wie von der Europäischen Union vorgesehen: Die EG-Wasserrahmenrichtlinie ist ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung alle Betroffenen gemeinsam am Erfolg arbeiten müssen. (StP)

Auf dem Weg zum guten Zustand

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine große Zukunftsaufgabe für die nächsten Jahrzehnte. Der Schutz und die Entwicklung unserer Gewässer erfordern eine interdisziplinäre Kraftanstrengung und Kooperationen auf allen Ebenen. Und so haben sich in einer nicht ganz alltäglichen Kooperation das Ministerium für Umwelt, der Lehrstuhl für Physikalische Geographie und der BUND Saar zusammengetan, um in einem Modellprojekt im Betrachtungsraum der Prims die EG-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Wesentliches Ziel dieser Richtlinie ist es, vor allem für unsere Flüsse und Bäche einen sogenannten guten ökologischen Zustand zu erreichen, was bei einem großen Teil der Gewässer bislang noch nicht der Fall ist.

Beteiligung Öffentlichkeit



Wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der Richtlinie ist das Erarbeiten des Maßnahmenprogramms und der sich daraus ableitende Bewirtschaftungsplan. Mit diesen beiden Instrumentarien ist dafür Sorge zu tragen, dass die Prims bis zum Jahr 2015 den guten Zustand erreicht. Eine weitere wichtige Forderung der WRRL ist die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Aufgabe des BUND Saar im Projekt ist es daher, diese Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zu organisieren. Ziel ist es, bei den Bürgerinnen und Bürgern Begeisterung und Interesse für die Prims und ihre Zuflüsse zu wecken und damit das eher trocken wirkende Thema Wasserrahmenrichtlinie mit Leben zu erfüllen. Denn ein solches Vorhaben kann nur mit den Bürgern, nicht aber gegen sie erfolgreich umgesetzt werden.

Dazu hat der BUND unter www.lebendige-prim.de eine Homepage eingerichtet, die alle relevanten Informationen zu dem Projekt und der Umsetzung der WRRL bereithält.

Weiteres Element im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu einzelnen Arbeitsschritten der WRRL im Betrachtungszeitraum. Seit 2006 haben vier große Veranstaltungen in Bardenbach, Nalbach, Lebach und Nonnweiler stattgefunden, bei denen interessierte Bürgerinnen und Bürger, Behördenvertreter und bestimmte Interessengruppen sich aus erster Hand über die Umsetzung der WRRL an der Prims und ihren Nebenbächen informieren konnten.

Darüber hinaus wurden Pressemitteilungen zum Projekt verfasst, was zu entsprechenden Berichten in der Saarbrücker Zeitung und dem Saarländischen Rundfunk geführt hat. Und auch im „Umweltmagazin Saar“ wurde breit über das Projekt berichtet. In 2006 wurde auch ein Sonderdruck „Lebendige Prims“ aus dem „Umweltmagazin Saar 3/2006“ herausgegeben, der beim BUND Saar kostenfrei angefordert werden kann.

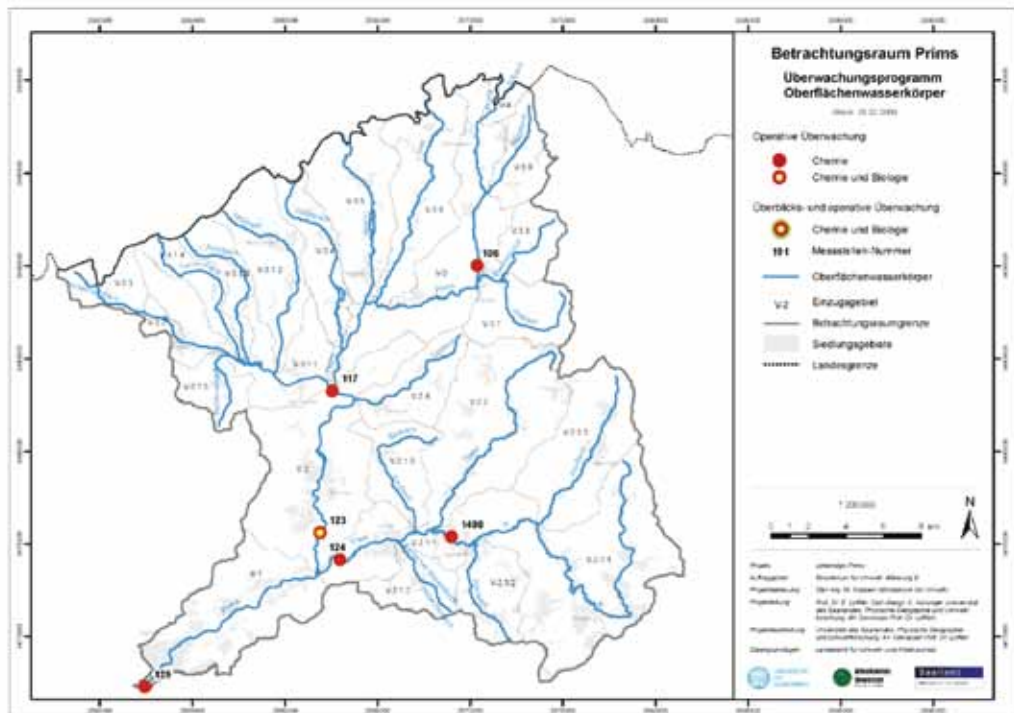
Maßnahmenprogramm

Maßnahmenprogramme werden für potentiell größere Einheiten, beispielsweise für die Flussgebietseinheit Rhein, grundsätzlich national aufgestellt. Dennoch sind Maßnahmenprogramme für Teileinzugsgebiete wie das der Prims auf regionaler Ebene unerlässlich. Maßnahmenprogramme verweisen auf Maßnahmen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen werden und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstrecken. Die Mitgliedstaaten können aber auch Maßnahmen ergreifen, die für in ihrem Hoheitsgebiet liegende Teile einer internationalen Flussgebietseinheit gelten. Maßnahmenprogramme liegen auf der Ebene der Gesetzes- und Verordnungsgebung sowie der nationalen Exekutivplanung. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass sie die normative Umsetzung der im Anhang IV, Teil A der WRRL festgelegten Maßnahmen (grundlegende Maßnahmen) vorgenommen haben. Reichen die grundlegenden Maßnahmen zum Erreichen des guten Zustandes nicht aus, sind ergänzende Maßnahmen einzuleiten.

Als ergänzende Maßnahmen können z.B. festgelegt werden:

- Maßnahmen für eine effiziente Wassernutzung
- Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von schädlichen Einleitungen aus Punktquellen oder Einträgen aus diffusen Quellen
- Maßnahmen gegen die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser.

Seit Sommer 2008 ist das Maßnahmenprogramm für die Prims behördenverbindlich festgesetzt und kann unter anderem auf der Projekt-Homepage www.lebendige-prim.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden.



Bewirtschaftungsplan

Bewirtschaftungspläne werden für Einzugsgebiete/ Teileinzugsgebiete wie das von Mosel und Saar oder das der Prims erarbeitet.

Sie können sowohl national wie international und auch nach unterschiedlichen Themenschwerpunkten aufgestellt werden. Der Bewirtschaftungsplan enthält im Wesentlichen Aggregationen der Bestandsaufnahme und der Maßnahmenprogramme. Er dient zur Information und als Bindeglied zur Handlungsebene. Im Teileinzugsgebiet von Mosel und Saar wird nach einem Beschluss der Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar ein gemeinsamer (internationaler) Bewirtschaftungsplan erarbeitet.

Bewirtschaftungspläne sind so genannte Transmissionsriemen zur Handlungsebene der Verwaltungen, Unternehmen, Verbände und Bürger. Der Bewirtschaftungsplan soll auf maßgebliche Eckpunkte, Zeitlinien und Schlüsseldaten beschränkt werden. Nach dem derzeitigen Verständnis ist ein perfektionistisches Bemühen europarechtlich nicht geboten. Zusätzliche Anforderungen an Einleitungen auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen alter Prägung sind im WHG gestrichen. Ebenso der Widerruf von Erlaubnissen und Bewilligungen und Ausgleichsforderungen.

Konkret hat der Bewirtschaftungsplan folgende Inhalte:

- Allgemeine Beschreibung der Gewässer
- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen
- Karte der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsprogramme
- Eine Liste der Umweltziele
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse
- eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms
- Zusammenfassungen der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit
- eine Liste der zuständigen Behörden
- eine Liste der Anlaufstellen für weitere Informationen der Öffentlichkeit

Der Bewirtschaftungsplan für das Saarland steht seit dem 8. Dezember 2008 bis zum 11. Juni 2009 auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt (<http://www.saarland.de/46834.htm>) und des Projekts „Lebendige Prims“ (http://www.lebendige-prim.de/cms/front_content.php?idcat=61) sowie im Ministerium für Umwelt, 66117 Saarbrücken, Dienstgebäude Gutenbergstraße 28, Dienstzimmer 3.83, der Öffentlichkeit und den Nutzern der Gewässer zur Stellungnahme zur Verfügung.

Innerhalb der sechsmonatigen Offenlegung kann zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden. Schriftliche Stellungnahmen sind an das Ministerium für Umwelt zu richten. Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen wird auf Antrag vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, gewährt.

Bis spätestens 22.12.2009 ist der Bewirtschaftungsplan (Artikel 13, Anhang VII WRRL) einschließlich der Maßnahmenprogramme (Artikel 11, Anhang VI der WRRL) fertig zu stellen.

Berichtspflichtige Gewässer	Primseinzugsgebiet	
	Fläche [km ²]	Flächenanteil [%]
Als-Bach		
Altbach		
Calmesfloß	Oberthal 0,008	0,00
Eiweilerbach	Beckingen 0,121	0,02
Habacherbach	St. Wendel 0,180	0,02
Holzbach	Heusweiler 0,645	0,09
Hölbach	Ottweiler 0,739	0,10
Ill	Schiffweiler 1,025	0,14
Imsbach	Quierschied 1,091	0,15
Lannenbach	Saarlouis 2,342	0,32
Lebacher Mandelbach	Merchweiler 5,256	0,72
Limbach	Saarwellingen 6,134	0,84
Losheimer Bach	Dillingen/Saar 9,094	1,24
Löster	Nohfelden 11,945	1,63
Münzbach	Nalbach 19,192	2,61
Nonnweiler Talsperre	Weiskirchen 33,587	4,58
Panzbach	Illingen 35,845	4,88
Prims	Marpingen 38,123	5,19
Saubach	Eppelborn 45,591	6,21
Theel	Tholey 53,054	7,23
Wadrill	Losheim 53,462	7,28
Wahlenerbach	Schmelz 54,756	7,46
Wahnbach	Lebach 59,188	8,06
Wiesbach	Nonnweiler 64,565	8,80
Wurzelbach	Wadern 111,144	15,14
	Rheinland-Pfalz 126,898	17,29
	Summe 733,986	100,00

Einige häufig gestellte Fragen ... und die Antworten

„Warum wurde ausgerechnet die Prims ausgewählt und nicht die Nied, die Blies, die Rossel oder der Sulzbach?“

Die Prims wurde im Saarland als Pilotgewässer ausgewählt, weil sie mit ihren Nebenbächen fast vollständig auf saarländischem Gebiet liegt. Sie verfügt auch über alle im Saarland häufig vorkommenden Fließgewässertypen. Zu diesen zählen die Bäche des Sandsteins mit sandigem Substrat, die Bäche mit vulkanischem Untergrund und auch in geringem Maße Bäche, die geologisch durch Muschelkalk beeinflusst sind. Außerdem gibt es an der Prims vielfältig vom Menschen beeinflusste Gewässersituationen und auch noch naturnahe Strecken. Die Nied dagegen hat fast keine Zuflüsse in ihrem saarländischen Abschnitt. Sie ist in allen wesentlichen Charakteristika durch ihren französischen Teil beeinflusst. Die Blies ist in ihrem saarländischen Teil weniger vielfältig. Außerdem wird sie in ihrem gesamten Unterlauf durch den Schwarzbach beeinflusst, der mehr Wasser führt als die Blies selbst. Der Schwarzbach liegt aber fast vollständig auf rheinland-pfälzischem Gebiet. Die anderen Gewässer sind für eine Pilotstudie zu klein.

„Werden unsere Gewässer jetzt alle zu Naturschutzgebieten?“

Die Frage ist mit einem eindeutigen NEIN zu beantworten. Die Wasserrahmenrichtlinie ist kein Regelwerk wie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder die Vogelschutzrichtlinie. Aus der WRRL leiten sich keine Gebietsschutzansprüche ab, die in die Naturschutzgesetzgebung übernommen werden müssen. Jedoch besteht ein allgemein gültiges Verschlechterungsverbot.

„Wie wird der jetzige Zustand des Gewässers ermittelt?“

Die Ermittlung des Zustandes erfolgt nach mehreren Kriterien. Zum einen werden chemische Belastungen über die chemisch-physikalischen Werte und eine Liste der „prioritären Stoffe“ erfasst. Die Bewertung beinhaltet zusätzlich die für die Fische notwendige Durchwanderbarkeit und die für die Kleintiere notwendige Gewässerstruktur. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt in der Erfassung der biologischen Besiedlungsqualität. Diese umfasst im Bereich Pflanzen die Untersuchungen zu den großen Wasserpflanzen (Makrophyten) und die auf den Steinen oder anderem Substrat wachsenden Kieselalgen (Diatomeen) etc. Die Tiere werden sowohl anhand der typischen Struktur der Fischartenzusammensetzung als auch nach der typischen Zusammensetzung der Gewässerkleintiere (Makrozoobenthos) beurteilt.

„Sind nach Abschluss des Programms Erfolgskontrollen vorgesehen?“

Ja, und das immer wieder in bestimmten von der Richtlinie vorgegebenen Zeitabständen. Das chemische und biologische Messprogramm muss jährlich erfolgen. In einem Turnus von sechs Jahren wird dann der Zustand in einer erneuten Bestandsanalyse überprüft, um zu sehen, ob die Maßnahmen erfolgreich waren. Diese Erfolgskontrollen sind der Beleg für die erfolgreiche Umsetzung, die in den Gesamtbericht der Bundesrepublik Deutschland Eingang finden, der bei der Europäischen Union eingereicht werden muss. Kann die Bundesrepublik keinen Erfolg in ihren Bemühungen vorweisen, ist die Europäische Union berechtigt, die Bundesrepublik zu bestrafen. Diese Strafen können sehr empfindlich sein. Es geht hier um Millionenbeträge pro Tag (!), so dass es angeraten erscheint, das Geld lieber vorher in die Umsetzung der WRRL zu investieren.

„Was ist der Unterschied zu früheren Bewertungsschemata (z.B. Saprobienindices)?“

Frühere Untersuchungen beinhalteten im Wesentlichen die Beurteilung der organischen Verschmutzung, der mit ihr einhergehenden chemischen

Belastung und der aus beidem sich ergebenden Veränderung des Sauerstoffhaushalts. Alle anderen Faktoren, die zu einem Gewässer als natürlicher Lebensraum gehören, blieben im Großen und Ganzen unberücksichtigt. Hierzu zählt z.B. die Struktur des Bachlaufs. Genau diesen Umstand versucht die WRRL zu ändern. Damit ist der Gewässerschutz nicht mehr rein anthropozentrisch (auf den Menschen bezogen), sondern auch auf die Natur bezogen.

„War alles falsch, was für die Gewässer in den vergangenen Jahrzehnten gemacht wurde? Die Saar ist doch wieder sauber. Man kann sogar schon wieder in ihr schwimmen, sagt der Herr Minister.“

In dieser Fragestellung werden ganz verschiedene Gütevorstellungen miteinander vermischt. Die Frage des Schwimmens ist eine rein menschliche Gütebewertung dessen, was man von einem Gewässer erwartet. Geregelt ist dies nicht durch die Wasserrahmenrichtlinie, sondern durch die Badegewässerrichtlinie. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die Verunreinigung durch Fäkalbakterien (Kolibforme Bakterien).

Im Übrigen sind die Bemühungen, die man zur Gewässerreinigung bisher unternommen hat, durchaus nicht vergeblich gewesen, die EU setzt mit ihrer WRRL sogar voraus, dass das Thema Abwasserbelastung durch ihre Mitgliedstaaten bereits erfolgreich bewältigt ist. Dass dies leider nicht so ist, macht uns jetzt in zahlreichen Bächen auch im Primseinzugsbereich enorme Schwierigkeiten bei der Bewertung der biologischen Qualität. Die Probleme der Gewässerstruktur wurden ja bisher nur in ziemlich kurzen Abschnitten im Rahmen der Gewässerrenaturierung angegangen, und dort wurde in der Vergangenheit mehr Geld ausgegeben als für einen Anschlag zur natürlichen Entwicklung notwendig gewesen wäre.

„Was bedeutet das Verschlechterungsverbot?“

Über diese Frage wird reichlich gestritten, die Meinungen gehen weit auseinander. In dieser Frage teilen sich auch die an der Umsetzung der WRRL Beteiligten in verschiedene Lager.



Steinfliege *Perla marginata*
Die Steinfliegen gehören zu den Charaktertieren der sauberen und somit sauerstoffreichen Fließgewässer. Lange Zeit hat man sie fälschlicherweise als Charaktertiere der Gewässeroberläufe angesehen. Dies war jedoch eine irrtümliche Einschätzung, die darauf beruhte, dass ihre Vorkommen in den Mittel- und Unterläufen der Gewässer durch Verschmutzung fast gänzlich, bzw. für viele Arten total, erloschen sind. Gerade diese hier im Foto zu sehende Art mit dem schönen wissenschaftlichen Namen *Perla marginata* kam ursprünglich von der Region unterhalb der Quelle bis in die großen Flüsse vor. Heute finden wir im Saarland nur noch Restbestände in den Bachoberläufen. Auch diese Steinfliegenart zählt im Primseinzugsgebiet überall dort, wo noch grobkiesiges Substrat am Gewässergrund vorhanden ist, zu den WRRL-Zielarten für den „guten ökologischen Zustand“.

Wenn eine Gemeinde meint, wie jüngst im Primseinzugsgebiet vorgekommen, im Rahmen der Erweiterung eines Gewerbegebietes einen Bach in diesem Abschnitt verrohren zu wollen, dann verstößt sie gegen das Verschlechterungsverbot. Es

wird nämlich sowohl die Durchgängigkeit für die Fische gestört, als auch die Lebensbedingungen für die übrige Besiedlung in dem Gewässer. Im Grunde fallen alle Vorhaben, die die Einstufung des ökologischen Zustandes des Gewässers über eine Bevölkerungsgrenze hinaus verschlechtern, unter das Verschlechterungsverbot.

Ein Streitpunkt ist die Wiederinbetriebnahme der Bettinger Mühle mit einem Wehr, das den Primslauf stört. Der Betrieb der Mühle war mehr als zwei Jahrzehnte unterbrochen. Somit waren die Wasserrechte quasi als erloschen anzusehen. Es wurde heftig diskutiert, ob die Maßnahme unter das Verschlechterungsverbot fällt. In jedem Fall sind Vorhaben, Einleitungen oder ähnliches, genau zu prüfen, ob sie generell unter das Verschlechterungsverbot fallen oder ob sie bei einer bestimmten, vielleicht auch aufwendigeren Durchführung, für das Gewässer als nicht verschlechternd hingenommen werden können.



„Gilt die Richtlinie auch für Grundwasser, Quellen und künstliche (Teiche, Weiher, Stauseen, Kanäle) oder teilkünstliche (stau-regulierte Schifffahrtsstraßen, Brunnen) Gewässer?“

Im Grunde genommen ja, wenn auch die künstlichen Formen der Gewässer im Primseinzugsgebiet nicht die ganz große Rolle spielen. Als künstliches Gewässer von größerer Bedeutung ist jedoch die Primstalsperre zu nennen, und auch die „Seenplatte“ im Primskiesgewinnungsgebiet unterliegt eigentlich der Bewertungsnorm für künstliche Stillgewässer.

Diese Bewertung krankt jedoch noch an methodischen Schwierigkeiten.

Das Grundwasser ist in seiner ausreichenden Menge und Qualität Bestandteil der WRRL, jedoch mit sinngemäßem Schwerpunkt auf seine Oberflächenrelevanz im Zusammenhang mit dem Schutz der „Grundwasser abhängigen Landökosysteme“ zu verstehen. Dies ist ein Brückenschlag zum Auenschutz, wobei die Aue an sich eine größere Flächendimension aufweist. Die Auen sind daher mit voller Absicht nicht als Ganzes in die WRRL übernommen worden, was den Rahmen sonst gesprengt hätte und auch politisch nicht konsensfähig gewesen wäre. Die übrigen Belange des Grundwassers werden in einer eigenen Grundwasserrichtlinie behandelt. Dort sind dann auch die für die Nutzung als notwendigen Standards Qualität und Menge untergebracht, soweit sie nicht durch eine separate Trinkwassergesetzgebung geregelt sind. Im Nutzungsbereich des Wassers schließt sich ein ganzer „Rattenschwanz“ an Gesetzen an, der nur punktuell Berührung mit der WRRL hat.

Der Aspekt Quellen ist in der WRRL noch nicht erschöpfend integriert. Als Grundwasseraustritt liegen die Quellen zwischen

Grundwasser und Oberflächengewässer, werden also zu keinem richtig hinzugezählt. Als immens wichtiger Bestandteil im ökosystemaren Sinne und aufgrund des akuten Quellenversiegens ist davon auszugehen, dass von Seiten der Europäischen Uni-

on hierzu noch ein eigener Vorstoß erfolgen wird. In diesem Zusammenhang werden mit Sicherheit auch die als Brunnen verbauten Quellen in die Diskussion geraten.

„Wie sieht es mit dem Hochwasserschutz innerhalb von Ortschaften aus?“

Die Hochwasserschutzgesetzgebung ist kein Bestandteil der WRRL. Sie unterliegt einer eigenen Gesetzgebung. Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen jedoch nicht zu einer Verschlechterung beim Vollzug der WRRL führen. Daher ist man bemüht, die verschiedenen Gesetze mit ihren Umsetzungen an den Gewässern zu harmonisieren. Auch wenn es jetzt erst einmal unlogisch klingt, dies trifft auch für die Naturschutzgesetzgebung inklusive dem Auenschutz zu, denn die WRRL ist keine Form oder Bestandteil des Naturschutzes.

„Ist es möglich, bis 2015 alle Gewässer des Saarlandes auf den guten ökologischen Zustand zu bringen?“

Die Antwort lautet kurz und bündig: NEIN! Die Verlängerungsfristen sind richtlinienkonform bereits festgelegt.

„Wie sieht die Situation in der Nachbarschaft (z.B. Rheinland-Pfalz) oder anderen europäischen Staaten aus? Gibt es eine bi- oder multilaterale Zusammenarbeit?“

Die Situation in den anderen Bundesländern sieht ähnlich aus wie im Saarland. Der Stand der Umsetzung ist insofern gleichermaßen, als dass sich alle an das Zeitgerüst der WRRL halten müssen und auch kein Bundesland sich in der Lage sieht, durch eigene Kraft schneller voranzukommen als die anderen. Der Stand in den anderen EU-Staaten lässt sich hier nicht darstellen, da die Vorgehensweise zwar im Rahmen der Richtlinie liegt, die Staaten jedoch methodisch eigene Wege gehen.

Die Organisation der WRRL ist in gewissem Sinne hierarchisch. Deutschland ist das Berichtsland. Es hat mehrere Flussregionen, die Prims gehört zur Flussregion des Rheineinzugsgebietes. Dieses ist sehr groß. Daher wurde es in mehrere Teilregionen aufgeteilt. Die Prims gehört als Nebenfluss der Saar in die Teilregion Saar-Mosel. Diese wird organisatorisch von den Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar geleitet. Unter diesem Dach arbeiten Vertreter des Saarlandes und Rheinland-Pfalz für den deutschen Raum zusammen.

Die Vorgehensweise in Frankreich und Luxemburg ist methodisch eine andere. Die Zusammenarbeit erfolgt lediglich auf einer informellen Ebene, nicht an der Basis.

„Wer entscheidet, was zu ändern ist? Habe ich als Bürger (als Anrainer, als Nicht-Anrainer) ein Mitspracherecht? Wenn ja: Wie sieht es aus?“

Es wurden zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, und die Wasserrahmenrichtlinie legt großen Wert auf die Teilnahme der Bevölkerung im Umsetzungsprozess.

Die Resonanz auf die Veranstaltungen und die rechtlich verbindlichen Anhörungen war aber insgesamt sehr schwach. Im Falle der konkreten Festlegung von Maßnahmen in den kommenden Jahren wird natürlich auf die Belange der Anrainer und Gewässernutzer Rücksicht genommen, sofern sie nicht die grundsätzlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie behindern. Sowohl die Landwirtschaft, die Industrie als auch die privaten Haushalte müssen entsprechend des Verursacherprinzips ihrer Verantwortung gerecht werden.

„Ist die Renaturierung der Oster, Ill oder anderer Gewässer im Sinne der WRRL?“

Dies ist mir ja zu beantworten. Allerdings bedeutet

das nicht, dass in diesen Gebieten die Verpflichtungen der WRRL damit erfüllt seien. Die Ziele dieser Renaturierungen decken sich nur in Teilen mit ihr. Die WRRL geht in vielen Punkten weiter.

Ich bin Anrainer und habe noch mehr Fragen:

1. Wie kann ich mich als Anrainer an der WRRL beteiligen? Kommt eine Behörde (Umweltministerium? Gemeinde? Kreis?) auf mich zu oder muss ich mich an die Behörde wenden? Wenn ja, an welche?

Federführend für die Wasserrahmenrichtlinie ist das Ministerium für Umwelt. Das Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit ist für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme verantwortlich. Über die entsprechenden Internetseiten (siehe Seite 5, Artikel Bewirtschaftungsplan) kann jeder erfahren, an wen man sich wenden kann.

Natürlich ist es für die Umsetzung in den Kommunen wichtig, wenn sich Bürger auch direkt in den kommunalen Entscheidungsprozess mit einbringen.

2. Ich habe eine Pferdekoppel am Bach. Der Bach ist in Beton gefasst. Muss ich fürchten, dass der Beton entfernt wird und dann der Bach über mein Grundstück mäandriert und beim nächsten Hochwasser die Koppel fortgeschwemmt wird?

Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, obliegen der Abwägung, ob sie unabdingbar für die Zielerreichung notwendig sind oder nicht. Man spricht auch von kosteneffizienten Maßnahmenkombinationen. Es wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welche Maßnahmen durchgeführt werden und dem Bürger zugemutet werden können. Insofern kann die Frage weder mit ja noch mit nein beantwortet werden, aber in so einem krassen Fall des Gewässerausbaus ist mit Maßnahmen zu rechnen.

3. Wer bezahlt die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands? Die Europäische Union, Deutschland, das Saarland, die Gemeinde oder ich?

Die Maßnahmen an den Gewässern müssen von dem getragen werden, der für den Gewässerordnungstyp zuständig ist. Das heißt: Bei den Gewässern I. und II. Ordnung sind der Bund und das Land zuständig. Bei Gewässern III. Ordnung ist die Gemeinde zuständig. Eine Karte gibt es hierzu nicht! Die Gewässer I. und II. Ordnung sind im Saarländischen Wassergesetz (siehe Infokasten) aufgelistet, alle übrigen Gewässer sind Gewässer III. Ordnung und fallen somit in die Zuständigkeit der Gemeinde. Entsprechend des Verursacherprinzips müssen auch die drei Gruppen Industrie, Landwirtschaft und Haushalte ihre Verantwortung übernehmen. Wie das in der Praxis gehandhabt und über kostendeckende Wasserpreise geregelt wird, wird derzeit noch heftig und kontrovers diskutiert.

4. Gibt es ein Anrecht darauf, einen in früheren Zeiten verstümmelten, in eine Betonrinne gezwungenen und durch mitgeführte Abwässer stinkenden Bach hinter meinem Grundstück wieder frei fließen zu lassen? Dies würde auch dem Landschaftsbild gut tun. Wer zahlt?

Dies ist, wie bereits oben erwähnt, eine Abwägungssache – ein grundsätzliches Anrecht besteht nicht! (MaL,StP, ChK)

Ihre Frage war unter dieser Auswahl nicht zu finden? – Dann schreiben Sie uns oder schicken Sie uns eine Email an:

info@BUND-Saar.de

Betreff: „Fragen zur WRRL“

www.wrrl.@umwelt.saarland.de

www.lebendige-prim.de

§ 3 SWG

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers und der staatlich anerkannten Heilquellen werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen; (Anmerkung der Redaktion: Die Saar ist Bundeswasserstraße im gesamten saarländischen Abschnitt);
2. Gewässer zweiter Ordnung: die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässer oder Gewässerstrecken;
3. Gewässer dritter Ordnung: alle anderen oberirdischen Gewässer.

(2) Das Verzeichnis der Gewässer oder Gewässerstrecken zweiter Ordnung kann durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums der Finanzen geändert werden.

Anlage zum Saarländischen Wassergesetz

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 3 Abs.1 Nr.2

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2			
Lfd Nr	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
		von	bis
1	Bist	Landesgrenze	Saar
2	Blies	Kläranlage St. Wendel	Saar
3	Nied	Landesgrenze	Saar
4	Prims	Einmündung Forstelbach	Saar
5	Rossel	Landesgrenze	Saar
6	Schwarzbach	Landesgrenze	Blies
7	Theel	Auslauf Kläranlage Lebach	Prims
8	Altarm der Saar	Einmündung Rohrbach	Saar

Europäische Wasserrahmenrichtlinie konkret:

Das Leid mit der Durchgängigkeit

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie wird sowohl im öffentlichen wie auch im politischen Umfeld häufig immer noch als theoretische, unkonkrete und in ferner Zukunft zu realisierende Aufgabe wahrgenommen. Ihr wird teilweise mit fatalistischer Gleichgültigkeit, teilweise mit utopischer Erwartungseuphorie begegnet. Fakt ist, dass unsere Wasserwirtschaft im Saarland nicht mehr als ein in sich geschlossenes, an den Ländergrenzen abgeschottetes „Spielfeld“ zu sehen ist, sondern internationalen Standards und Anforderungen standhalten muss. Bei deren Nichteinhaltung muss mit empfindlichen Strafen aus Brüssel gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Wasserwirtschaft gut beraten, bei der Umsetzung der Richtlinie die Pflicht über die Kür zu stellen, d.h. es müssen Prioritäten gesetzt werden, die man in den Maßnahmenprogrammen benennt und nach Brüssel meldet und die im landesspezifischen Vollzug konkretisiert, durchgeführt und überprüft werden müssen.

Am Beispiel der Durchgängigkeit unserer Fließgewässer soll an dieser Stelle das Spektrum der Erwartungshaltungen, die tatsächlichen Anforderungen und die notwendigen Maßnahmen vorgestellt werden. Unter Durchgängigkeit der Fließgewässer wird dabei im Wesentlichen die ungehinderte Passierbarkeit für im Wasser lebende Organismen verstanden. Das wird bei der Betrachtung der Fische, die je nach Art unterschiedlich lange Wanderbewegungen zur Arterhaltung in den Gewässern durchführen, am einfachsten deutlich. Jedes künstliche Bauwerk, das diese Wanderungen behindert oder ausschließt, ist als Wander-

barriere zu bezeichnen. Hierunter zählen nicht nur Wehre und Abstürze, sondern auch Teichanlagen im Hauptschluss und Verrohrungen und massiv ausgebaute Gewässerstrecken. Allein die lokalen Hindernisse summieren sich im Saarland auf mehr als 1.500 derzeit erfasste Objekte. Die „Dunkelziffer“ dürfte noch einige 100 weitere Bauwerke umfassen. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert nicht, wie vielfach überinterpretiert, dass alle Wanderbarrieren beseitigt oder passierbar gemacht werden müssen, sondern dass man vor dem Hintergrund des gesamten Gewässersystems möglichst viele Gewässerstrecken wieder miteinander vernetzt. Auf diese Weise ist eine wichtige Voraussetzung für eine naturgemäße Fischbiozönose gelegt. Der heutige Fischbesatz ist weitgehend künstlich geschaffen und wird aus Sicht der Fischerei und des Angelsports zwar gutgeheißen und gefördert, entspricht aber nicht den ökologisch ausgerichteten Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Welche



Unüberwindbares Querbauwerk im Mündungsbereich des Imsbaches in die Prims.

Gewässer sollen nun aber primär durchwanderbar gemacht werden, wenn neben ökologischer auch ökonomische Effizienz gefordert ist? Das saarländische Naturschutzgesetz fordert grundsätzlich die Durchgängigkeit aller Fließgewässer. Schaut man sich einmal die Kosten für solche Maßnahmen an, dürfte die Kühnheit einer solchen Forderung schnell zur Ernüchterung des größten Ökooptimisten führen. Allein bei den bekannten Wehren und Abstürzen kommt so schnell eine zweistellige Millionensumme zustande. Leider sind in der Vergangenheit neben positiven Beispielen auch viele Maßnahmen durchgeführt worden, die einer ökologisch-ökonomischen Evaluierung nicht standhalten können. Dieser Mangel wurde zwischenzeitlich erkannt, und mit Hilfe eines Durchgängigkeitskatasters ist man dabei, sich einen Überblick zu verschaffen und gezielt nach ökologischen, pragmatischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine Rankingliste für die Wiederherstellung

der Durchwanderbarkeit zu erstellen. Dabei müssen viele Gewässer durchaus noch „auf die lange Bank geschoben“ werden, weil die Wasserqualität den Zielvorgaben der EU noch nicht entspricht. Die Ergebnisse der Messprogramme des Landesamtes für Umweltschutz und Arbeitssicherheit im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fördern da leider noch viele Missstände zu Tage, die die Notwendigkeit der Abwasserabgabe für unmittelbare Maßnahmen für die Gewässer untermauern.

Bei der Erstellung der Rankingliste spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Einige Beispiele sollen das verdeutlichen: Es gibt Gewässer, die von Natur aus nicht oder nur sehr eingeschränkt durchwanderbar für Fische sind. Natürliche Abstürze in Form von Felsschwellen, die bei Kerbtalbachern häufig anzutreffen sind, behindern die Wanderbewegungen ebenfalls. Da Fische nicht zwischen natürlichen und künstlichen Barrieren unterscheiden können, ist die Beseitigung künstlicher Wanderbarrieren nicht zwingend erforderlich. Einige Gewässer sind durch eine sehr hohe Wanderbarrierendichte gekennzeichnet, deren Beseitigung unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich ziehen. Einige Wanderbarrieren schützen beispielsweise gefährdete Krebspopulationen oder sind aus sonstiger naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten. Sogar Teichanlagen, die zum Freizeitangeln genutzt werden, stellen oftmals Wanderbarrieren dar. Es gibt also viele Gründe, sich bei der Beseitigung von Wanderbarrieren vor dem Baggereinsatz seine Gedanken zu machen, um nicht dem Gebühren- und Abgabenzahler, unseren Gewässern und den Fischen im Weg zu stehen. (ChK)

Behördenverbindlich festgesetzt

Maßnahmenprogramme im Betrachtungsraum Prims

Die Maßnahmenprogramme sind das Herzstück der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Wenn die Überwachungsprogramme für ein Oberflächengewässer ergeben, dass es dem von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustand nicht entspricht, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Alle Maßnahmen, die notwendig sind, um für einen Fluss oder Bach fristgerecht die Umweltziele zu erreichen, werden in einem Maßnahmenprogramm zusammengefasst. Es ist wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes. Dieser enthält als Hauptinstrument der WRRL alle Grundlagen und Strategien von der Beschreibung und Bewertung der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete über die konkretisierte Zieldefinition bis hin zur Zielerreichung. Weiterhin ist der Bewirtschaftungsplan über eine regelmäßige Fortschreibung das Kontrollinstrument zur Effizienz der umgesetzten Maßnahmen.

Grundlagen

Ausgangspunkt für die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen ist die Ermittlung der Defizite in den einzelnen Fließgewässern sowie deren Ursachen. Die biologischen, chemischen, physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Defizite sind in den „Datenblättern Umweltziele“ für jeden Oberflächenwasserkörper aufgeführt. Hier wird auf Basis der jährlichen Messergebnisse der IST-Zustand mit dem geforderten SOLL-Zustand verglichen. Die „wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen“ dokumentieren alle maßgeblichen anthropogenen Belastungen und wesentlichen Ursachen der festgestellten Defizite.

Beide Instrumente werden jährlich für die operativen Messstellen auf Basis der Messergebnisse der Überwachungsprogramme aktualisiert und validiert. Sie sind ein grundlegendes Modul zur Effizienzkontrolle der durchgeführten Maßnahmen.

Maßnahmenprogramm

Das Maßnahmenprogramm stellt ein Rahmenkonzept zur Beseitigung der Defizite in den Gewässern und ihren Einzugsgebieten dar. Das heißt, es benennt nur die Maßnahmenkategorie sowie den Träger der Maßnahme (Land, Kommune, Landwirtschaft, Naturschutz u.s.w.). Die konkrete Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen erfolgt anschließend durch den jeweiligen Maßnahmenträger, der das Maßnahmenprogramm zu vollziehen hat. Die EG-WRRL unterscheidet nach Artikel 11 Anhang VI zwischen grundlegenden Maßnahmen, die in jedem Fall durchgeführt werden müssen, und ergänzenden Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn der gute Zustand mit Hilfe der grundlegenden Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Grundlegende Maßnahmen beinhalten alle Maßnahmen zur Einhaltung der rechtsgültigen EG-Richtlinien mit unmittelbarem Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL Anhang VI Teil A). Darunter fällt z.B. zur Einhaltung der Kommunalabwasserrichtlinie der Bau oder die Fertigstellung einer Kläranlage. Weitere Maßnahmen betreffen das Einhalten der Richtlinie zur Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) oder der Habitatrichtlinie. Diese Maßnahmen müssen rechtsverbindlich umgesetzt werden, d.h. es können keine Ausnahmen im Sinn der WRRL geltend gemacht werden. Unter ergänzende Maßnahmen werden alle Maßnahmen aufgeführt, die über die Einhaltung der gewässerbezogenen EG-Richtlinien hinaus

zur Erreichung der Umweltziele ergriffen werden müssen (EG-WRRL Anhang VI Teil B). Hierzu gehören Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags von Phosphor und Stickstoff aus der Landwirtschaft, Verbesserungen der Ufer- und Sohlenstruktur der Gewässerläufe (Lebensraum) oder auch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchwanderbarkeit für Fische. Die Maßnahmenprogramme werden mit den Ergebnissen der Überwachungsprogramme im Bewirtschaftungsplan zusammengefasst. Im Saarland liegt der Bewirtschaftungsplan seit dem 8. Dezember 2008 im Entwurf vor und wird seitdem der Öffentlichkeit für ein halbes Jahr zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Spätestens bis zum 22.12.2009 muss er schließlich überarbeitet und fertig gestellt sein. Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens bis zum 22.12.2012 umgesetzt werden.

Welche Maßnahmen sind im Einzugsgebiet der Prims notwendig?

Der von der EG-WRRL geforderte gute Zustand wird in erster Linie über den biologischen Zustand (Fische, Kleinlebewesen, Wasserpflanzen) und das Vorhandensein chemischer Schadstoffe in den Gewässern bewertet. Während Maßnahmen gegen die chemischen Schadstoffe direkt über die ermittelten Einleiter möglich sind, kann der biologische Zustand ausschließlich über Maßnahmen im physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Bereich aufgewertet werden. Eine naturraumtypische Lebensgemeinschaft kann sich nur einstellen, wenn die Lebensraumqualität des Gewässers verbessert wird.

Chemische und physikalisch-chemische Maßnahmen

Die Defizite im physikalisch-chemischen Bereich sind in erster Linie auf ungeklärte kommunale Abwässer, Einleitungen durch die Industrie sowie Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft zurückzuführen. Die Ursachen für übermäßige Nähr- und Schadstoffeinträge sind bereits lokalisiert. Sie müssen durch den Neubau und die Nachrüstung bzw. Sanierung von kommunalen bzw. industriellen Kläranlagen sowie durch Überarbeitung der Wasserrechtsbescheide beseitigt werden. Im Zuge der Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie und der IVU-Richtlinie ist davon auszugehen, dass diese Defizite bis 2015 behoben sind. Die landwirtschaftlichen flächenhaften Einträge sind schwerer zu lokalisieren, aber über Messergebnisse nachweisbar. Hier wurde in Zusammenarbeit des Ministeriums für Umwelt mit Vertretern der Landwirtschaft eine Maßnahmen toolbox zur Vermeidung des Nährstoffeintrags in das Grundwasser und die Oberflächengewässer ausgearbeitet. Die Toolbox beinhaltet die gute fachliche Praxis in Kombination mit den Vorgaben des Europäischen Landschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Mit der Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie, der IVU-Richtlinie sowie der landwirtschaftlichen Maßnahmen toolbox sollten sich die chemischen und physikalisch-chemischen Belastungen der Gewässer im Einzugsgebiet der Prims entscheidend reduzieren lassen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität

Naturnahe Gewässer bieten mit ihrem typischen Strukturinventar (z.B. Inseln, Bänke, Totholz etc.) und ihrer Bewegungsdynamik der Gewässerbiozönose einen charakteristischen Lebensraum und Nahrung. Wird diese Dynamik durch Gewässerunterhaltung oder

-ausbau unterbunden, verarmt das Gewässer an Strukturen, und selbst bei sauberem Wasser wird sich dort keine natürliche Lebensgemeinschaft finden lassen – niemand wohnt gerne in einem Rohbau, auch wenn die Luft dort sauber ist. Unterhaltene Gewässer sind aber auch in der Lage, sich durch Zulassen ihrer Bewegungsdynamik eigenständig zu regenerieren. Daher genügt es oft, die Gewässerunterhaltung einzustellen und dem Gewässer ein wenig Raum zur Entfaltung seiner Dynamik zu gewähren. Die Eigendynamik kann gegebenenfalls durch punktuelle Maßnahmen (z.B. Uferabgrabungen, Bachweitungen, Gehölzpflanzungen etc.) zusätzlich verstärkt bzw. der Regenerationsprozess beschleunigt werden. Im Einzugsgebiet der Prims sind sowohl beeinträchtigte als auch naturnahe Gewässerstrecken vorhanden.

Unter den naturnahen Strecken sind auch einige Gewässer, die sich durch Wegfall der Unterhaltungsmaßnahmen eigenständig regeneriert haben oder sich in einem fortgeschrit-



tenen Regenerationsstadium befinden. Für diese Gewässer (ca. 60% im Einzugsgebiet der Prims) sind gezielt keine Maßnahmen mehr zu ergreifen, sondern der derzeitige Zustand bzw. die ablaufenden Prozesse müssen lediglich geschützt werden. Die EG-WRRL fordert dies mit dem so genannten Verschlechterungsverbot. Im Einzugsgebiet der Prims sind Defizite im Bereich der Gewässerstruktur in erster Linie auf den traditionellen Kulturwasserbau in der freien Landschaft und den Hochwasserschutz in Siedlungslagen zurückzuführen. Dies trifft für ca. 40% der Gewässerstrecken zu. Die wichtigsten Beeinträchtigungen stellen Begradigung, Ausbau (Rasengittersteine, Betonhalbschalen, Steinschüttungen u.s.w.) sowie gehölzarme und monotone Gewässerufer dar, die oftmals ohne Schutzstreifen in landwirtschaftlich genutzte Flächen überleiten. Hier sollte die Reaktivierung der Dynamik und die Entwicklung von Gewässerstrukturen durch gezielte Maßnahmen gefördert werden. Entscheidend ist die Bereitstellung von einem Gewässerstrandstreifen, in denen sich die Gewässer in die Breite entwickeln und krümmen können. Diese Flächen im unmittelbaren Gewässerumfeld werden als Entwicklungskorridor bezeichnet. Zusätzliche punktuelle initiiierende Maßnahmen wie Uferabflachungen, Bachweitungen, Gehölzpflanzungen oder Einbau von Strömungslenkern können den Regenerationsprozess fördern. Bei massivem Ausbau kann auch der Einsatz von größerem technischem Gerät zur Zerstörung bzw. Auflockerung des Verbaus notwendig sein. Einen Sonderstatus haben Gewässer in Siedlungslagen. Diese sind aus Gründen eines ungehinderten Abflusses in der Regel mehr oder weniger stark ausgebaut und bewusst eingetieft – Hochwasserschutz hat hier Vorrang! Maßnahmen beschränken sich in Ortslagen daher darauf, durch Förderung einer gewässertypischen Sohlensubstratauflage der Gewässerbiozönose das Gewässer zumindest so attraktiv zu machen, dass diese ungehindert das Gewässer durchwandern kann. Mögliche Maßnahmen sind z.B. der Einbau von Störsteinen bzw. fest verankerten Totholzstrukturen oder eine Aufwertung durch Ufergehölze. Grundlegend muss jedoch gesichert sein, dass durch diese Maßnahmen weder der Hochwasserschutz noch die Gewässerumfeldnutzung beeinträchtigt werden. (MH, RH)

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die WRRL sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit ausdrücklich vor. Sie soll helfen, die Ziele der WRRL zu erreichen. Eine Vermittlung von Informationen und die Anhörung der Öffentlichkeit sind zu gewährleisten, eine aktive Beteiligung wird gewünscht und soll gefördert werden.

Wie die Beteiligung der Öffentlichkeit aussehen soll, dazu macht die WRRL keine genauen Vorgaben. Grob wird unterschieden in

Vermittlung von Informationen, Anhörung und aktive Beteiligung.

Dass der Gesetzgeber viel Wert auf die Beteiligung legt, wird z.B. aus der langen Einwendungsfrist von 6 Monaten für Bewirtschaftungspläne deutlich.

Artikel 14 der WRRL Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

- a) einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
 - b) einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
 - c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete, und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht.
- Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.
- (2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

Impressum

(Bestelladresse Primskurier)

BUND für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Landesverband Saarland e.V.
Evangelisch-Kirch-Str. 8
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 813700
Fax: 0681 813720
info@BUND-Saar.de
www.BUND-Saar.de
www.lebendige-prim.de
www.wrrl@umwelt.saarland.de
Autoren: Christoph Hassel, Marco Hinsberger (MH), Raphael Hirsch (RH), Christof Kinsinger (ChK), Martin Lillig (MaL), Steffen Potel (StP)
V.i.S.d.P.: Christoph Hassel
Layout: Petra Petry
Auflage: 10 000
Druck: SDV Saarwellingen